

## **R e c h t s v e r o r d n u n g**

### **Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs.3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

#### **§ 1**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Sofern für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben in der Anlage zu dieser Verordnung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren nach der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden (Gebührenverordnung – GebVO) vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381, berichtigt S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Mai 2005 (GBl. S. 403) erhoben.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.

#### **§ 2**

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von 2 Euro erhoben. Wird die Abschrift beim Landratsamt selbst hergestellt, werden zusätzlich Schreibgebühren in Höhe von 2 Euro je Seite erhoben.
- (3) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 2.500 Euro erhoben.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (5) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 2.500 Euro erhoben. Wird

der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 1.000 Euro erhoben.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.
- (2) § 1 Absatz 2 tritt am 31.12.2006 außer Kraft.

gez.

Landrat Dr. Wolfgang Schürle  
Ulm, den 27. Juni 2005